

## Zwangsversteigerung von Grundstücken und Gebäuden - Allgemeine Hinweise für Bietinteressenten-

Eine Zwangsversteigerung findet auf der Grundlage des Zwangsversteigerungsgesetzes (ZVG) statt.

Ausgangspunkt für die Überlegungen eines Interessenten ist in der Regel der **Verkehrswert**, welcher vom Gericht festgesetzt wird. Hierzu wird im Vorfeld ein Sachverständiger mit der Erstellung eines entsprechenden **Verkehrswertgutachtens** beauftragt.

Diese Gutachten kann auf der **Geschäftsstelle des Amtsgericht Strausberg Große Straße 68, Zimmer 300 oder 312**

zu folgenden Geschäftszeiten eingesehen werden:

**Di 09:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr**

**Do 09:00 - 12:00 Uhr**

**Fr 09:00 - 12:00 Uhr.**

Die **Einsicht** ist jedoch **erst** dann **möglich**, wenn bereits ein **Termin** für die **Versteigerung** bestimmt wurde.

Sie können sich Abschriften aus dem Gutachten fertigen. Das Erstellen von Kopien durch das Gericht bzw. die Versendung von **Kopien** ist aus Kapazitätsgründen **nicht möglich**.

Hinsichtlich einer eventuell gewünschten **Besichtigung des Objektes** muss immer der **Eigentümer** sein **Einverständnis** erteilen, denn er bleibt bis zu einem eventuellen Zuschlag der Eigentümer. Das Gericht kann keine Besichtigung vermitteln oder anordnen. Ebenso können **Anschriften von Eigentümern** aus datenschutzrechtlichen Gründen durch das Gericht **nicht mitgeteilt** werden. Insofern muss ein Interessent gegebenenfalls in der Nachbarschaft oder Umgebung des Objektes oder am Objekt selbst versuchen, entsprechende Ansprechpartner zu finden.

### Verkehrswert und Gebotshöhe

Der Verkehrswert gibt den Marktwert an, d. h. den Preis, der für das Objekt bei sogenanntem freihändigen Verkauf erzielt werden könnte.

In der Versteigerung muss dieser Wert jedoch nicht von vornherein geboten werden.

Es ist zu beachten, dass **im 1. Termin** mindestens **5/10** des festgesetzten Wertes geboten werden müssen, um überhaupt die **Möglichkeit einer Zuschlagserteilung** zu eröffnen.

Sofern das Gebot **zwar 5/10**, aber nicht **mindestens 7/10** des festgesetzten Wertes erreicht, hat der **Gläubiger** unter Umständen die Möglichkeit, die **Versagung des Zuschlages** zu beantragen. Erfolgt aus den vorgenannten

Gründen kein Zuschlag, so gelten die genannten Grenzen im nächsten Termin nicht mehr.

Auch beim **Erreichen der 7/10** des Wertes im 1. Termin bestehend für betreibende Gläubiger prozessuale **Möglichkeiten, es nicht zum Zuschlag kommen zu lassen.**

Es empfiehlt sich daher immer, spätestens im 1. Termin mit den betreibenden Gläubigern, welche meist durch entsprechende Mitarbeiter im Termin vertreten sind, Rücksprache zu halten, um die entsprechenden Erlösvorstellungen zu erfahren und sein Bietverhalten entsprechend einzurichten.

### **Übernahme von Belastungen im Grundbuch**

Das Gericht wird vor der Bietzeit im Termin mitteilen, ob im Grundbuch eingetragene Belastungen bzw. Rechte zu übernehmen sind oder aber das Grundstück lastenfrei an einen Ersteher übergeht.

### **Gebotsabgabe**

Geboten werden kann nur **mündlich im Termin** (also nicht schriftlich oder telefonisch), jeder Versteigerungstermin ist öffentlich.

Die **Bietzeit** beträgt **mindestens 30 min.** sie endet jedoch erst, wenn trotz Aufforderung des Rechtspflegers keine Gebote mehr abgegeben werden und dieser das Ende der Bietzeit feststellt.

Bieter müssen sich mit gültigem Personalausweis oder Pass ausweisen. **Wenn für Andere geboten oder mitgeboten werden soll (dies gilt auch für den Ehegatten), so muss eine Biet- oder Generalvollmacht mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung bzw. in notarieller Urkunde vorgelegt werden.**

Beim Bieten für eine Firma ist ein beglaubigter Handelsregisterauszug, nicht älter als 2 Monate, vorzulegen.

### **Sicherheitsleistung**

Bieter müssen damit rechnen, dass ein Verfahrensbeteiligter bei Abgabe eines Gebotes Sicherheitsleistung verlangt, die dann sofort erbracht werden muss. Die Sicherheit ist daher zum Termin mitzubringen.

Ist Sicherheit beantragt, so kann ein Gebot nur bei Leistung der Sicherheit berücksichtigt werden, andernfalls ist es zurückzuweisen.

**Die Sicherheit beträgt 10% des Verkehrswertes, mindestens ist sie in Höhe der Kosten des Verfahrens zu erbringen.**

**Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.**

Die Sicherheit kann wie folgt geleistet werden:

- a) durch Bundesbankschecks, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind;
- b) unbefristete, unbedingte, selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstitutes\* (sog. Bankbürgschaft);
- c) Verrechnungsschecks, welche von einem **Kreditinstitut**\* ausgestellt sein müssen, auch diese müssen frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sein;
- d) durch rechtzeitig vor dem Versteigerungstermin erfolgte Überweisung auf das Konto der Landeshauptkasse, Abt. Landesjustizkasse, unter folgendem Verwendungszweck:

**„Bietsicherheit 3 K, AG Strausberg“.**

**Das Konto der Landeshauptkasse, Abt. Landesjustizkasse, lautet:**

**Kto.-Nr.: 16001560 bei der Bundesbank,**

**Filiale Berlin, BLZ: 100 000 00.**

Die Überweisung muss so rechtzeitig erfolgen, dass eine rechtzeitige Gutschrift vor dem Versteigerungstermin erfolgt ist und ein Nachweis hierüber im Versteigerungstermin vorliegt. Bedenken Sie bitte, dass der Überweisungsweg erfahrungsgemäß mehrere Tage in Anspruch nehmen kann.

Bitte achten Sie bei Überweisung der Bietsicherheit weiterhin darauf, dass der Einzahler dieser Sicherheitsleistung identisch sein muss mit derjenigen Person, die im Versteigerungstermin auch Gebote abgeben möchte. Die Identität muss durch den Rechtspfleger im Versteigerungstermin feststellbar sein (bei häufigen Namen ggf. Geburtsdatum angeben; Einzahlungsnachweise im Termin vorlegen). Sollten Sie dann im Termin nicht bieten wollen bzw. nicht der Meistbietende bleiben, so teilen Sie bitte dem Gericht schriftlich Ihre Bankverbindung zur Zurücküberweisung dieser Sicherheitsleistung mit.

**Wertpapiere, Sparbücher, gewöhnliche Bar- oder Verrechnungsschecks werden als Sicherheit nicht zugelassen.**

Wird einem Bieter der Zuschlag nicht erteilt, so wird die Sicherheit am Ende der Versteigerung zurückerstattet, bei unbarer Einzahlung durch entsprechende Überweisung nach erfolgter Mitteilung der Bankverbindung (s.o.).

### Zahlung des Meistgebots

Wird einem Bieter der Zuschlag erteilt, so wird sodann ein besonderer Verteilungstermin anberaumt, der ca. **6 - 10 Wochen nach dem Versteigerungstermin liegt.**

Rechtzeitig vor diesem Termin ist dann das Meistgebot **an das die Landeshauptkasse, Abt. Landesjustizkasse zu überweisen** (abzüglich evtl. gezahlter Sicherheit). Barzahlung an das Gericht ist nicht möglich. Das Meistgebot wird vom Tage des Zuschlags bis einen Tag vor dem Verteilungstermin mit 4 % p. a. verzinst, diese Zinsen sind dann mit dem Meistgebot durch den Ersteher ebenfalls zu entrichten.

**Dieser Termin ist nach seiner Festsetzung nicht verschiebbar, eine Stundung der Zahlung o. ä. ist nicht möglich, das Gesetz lässt hier keinerlei Spielraum.**

Richten Sie daher Ihre Finanzierungsabsprachen bitte dementsprechend ein.

**Eine Nichtzahlung des Erlöses spätestens im festgesetzten Verteilungstermin, gleich aus welchen Gründen, kann Folgen für einen Ersteher haben, die bis zur Zwangsvollstreckung in sein gesamtes privates Vermögen führen können.**

### Kosten

Für einen Ersteher fallen neben dem zu entrichtenden Erlös folgende Kosten an:

- a) Grunderwerbsteuer (derzeit 3,5%)
- b) Kosten für die Erteilung des Zuschlags (bestimmt sich nach dem Gerichtskostengesetz und der Höhe des Gebotes, für welches der Zuschlag erteilt wurde.
- c) Kosten für die Eintragung im Grundbuch (bestimmt nach Kostenordnung)

Die Verfahrenskosten des Zwangsversteigerungsverfahrens werden vorab dem Erlös entnommen. Die Eintragung im Grundbuch als neuer Eigentümer wird vom Gericht veranlasst. **Dies geschieht nach dem Verteilungstermin** und nach Zahlung der Grunderwerbssteuer (das Finanzamt erteilt dann die sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung).

Ein Ersteher ist mit der Verkündung des Zuschlagsbeschlusses Eigentümer, auch wenn er noch nicht im Grundbuch eingetragen ist (§ 90 ZVG).

Dieses Merkblatt kann nur allgemeine Hinweise zum allgemeinen Verfahrensablauf geben. Es ist unmöglich, alle denkbaren rechtlichen Möglichkeiten oder Gegebenheiten an dieser Stelle zu erörtern.

Für Interessenten wichtige Informationen zum Grundstück, die sich aus den Verfahrensakten ergeben, werden auf jeden Fall im Termin bekannt gemacht. Sie haben auch während der Bietzeit die Möglichkeit, noch Fragen zu stellen.

Die anstehenden Versteigerungstermine des **Zentralen Versteigerungsgerichts Strausberg** (zuständig für die Versteigerungen in den **Amtsgerichtsbezirken Schwedt (Angermünde), Eberswalde, Bad Freienwalde, Bernau und Strausberg**) werden an der **Gerichtstafel im Amtsgericht Strausberg, Klosterstraße 13** und im **Amtsblatt des Landes Brandenburg in aller Regel veröffentlicht**. Dies geschieht spätestens 6 Wochen vor dem Termin.

Ab ca. 4 Wochen vor dem Termin können weitere Veröffentlichungen in der Tagespresse erfolgen, im allgemeinen in der „**Märkischen Oderzeitung (MOZ)**“, der „**Berliner Zeitung**“ und der „**Berliner Morgenpost**“ sowie im Internet unter „**www.zvg.com**“.

Veröffentlichungen in diversen **Versteigerungskatalogen** erfolgen **nicht** durch das Gericht.

Alle Versteigerungstermine sind öffentlich und können von Jedermann, ob als Zuschauer oder als Interessent, aufgesucht werden.

Bietinteressenten empfehlen wir, andere Versteigerungen zu besuchen, um vor Ersteigerung des „eigenen“ Objekts eine ungefähre Vorstellung zu bekommen, wie ein solcher Termin abläuft oder ablaufen kann.

Die Versteigerungen finden im **Gerichtsgebäude Große Straße 68, Saal 202 und 203** sowie im **Gebäude Klosterstr. 13, Saal 2**, statt.

Bei Rück- oder Vorsprachen ist **stets unbedingt die Geschäftsnummer des Verfahrens (3 K .....**) anzugeben, erster Anlaufpunkt ist immer die Geschäftsstelle.

### **Amtsgericht Stausberg** **Abteilung 3 K (Zwangsversteigerungen)**

\* Das ausstellende Kreditinstitut muss zum Betreiben von Bankgeschäften in Deutschland berechtigt sein. Der Nachweis hierüber ist im Zweifelsfall durch den Bieter zu erbringen.